



10-521-191/4-1-1-4-5:1/4/6
00701044



Satzung

über die Baugestaltung des Historischen Stadtkerns

(Baugestaltungssatzung - Historischer Stadtkern)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 51 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005, (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert am 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld in ihrer Sitzung am 16.09.2026 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Hünfeld blickt auf eine über 1200-jährige Geschichte zurück, die sich in besonderer Weise im historischen Stadtkern ablesen lässt. Dieser bildet mit seiner gewachsenen Parzellenstruktur, den ortsbildprägenden Gebäuden, Straßenräumen und Dachlandschaften den identitätsstiftenden Mittelpunkt der Stadt. Der historische Stadtkern ist Ausdruck der städtebaulichen Entwicklung Hünfelds und als kulturelles Erbe in seiner charakteristischen Eigenart zu bewahren.

Ziel der Baugestaltungssatzung ist es daher, die kompositorische Ordnung, Maßstäblichkeit und Geschlossenheit des historischen Stadtbildes dauerhaft zu sichern. Insbesondere die naturroten Steildächer, die Fassadengliederungen und die regionaltypischen Bauformen prägen das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns von Hünfeld in besonderer Weise und sollen als wesentliche Merkmale des überlieferten Ortsbildes erhalten bleiben. Neubauten, Umbauten und Erweiterungen sind so zu gestalten, dass sie sich in diesen historisch gewachsenen Zusammenhang einfügen und die besondere Wirkung des Stadtkerns nicht beeinträchtigen.

Auch die Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen ist im historischen Stadtkern in einem gestalterisch klar definierten Rahmen zu regeln. Damit wird einerseits den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen, andererseits aber sichergestellt, dass die für das historische Stadtbild prägenden Dachflächen und Ansichten in ihrer Wirkung erhalten bleiben.

Die Satzung trägt damit der besonderen Schutzwürdigkeit des historischen Stadtkerns Rechnung. Aufgrund seiner herausgehobenen städtebaulichen und gestalterischen Bedeutung bedarf dieser Bereich spezifischer Regelungen, die auf seine historische Substanz, seine räumliche Struktur und sein charakteristisches Erscheinungsbild abgestimmt sind.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das historische Stadtzentrum der Stadt Hünfeld wird zum schutzwürdigen Bereich im Sinne der Satzung erklärt.

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den in den Lageplänen der Anlagen **1.8** und **1.9** dargestellten Bereich des historischen Stadtkerns.

Der Geltungsbereich ist durch eine breite schwarze Umgrenzungslinie und eine farbige Schraffur gekennzeichnet.

Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

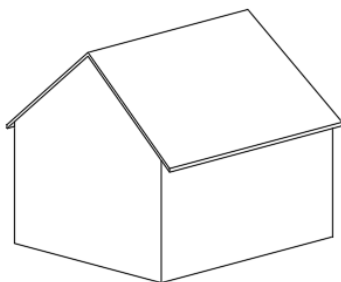
Diese Satzung gilt für die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung aller baulichen Anlagen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) in ihrer aktuellen Fassung.

§ 3 Dachformen

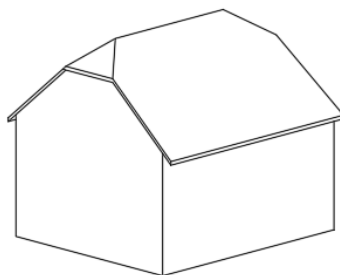
(1) Als Dachform sind grundsätzlich nur Steildächer mit einer Dachneigung von mindestens 38° in Form von Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächern zulässig.

Asymmetrische Steildächer (z. B. ungleichschenkliges Satteldach) sind unzulässig.

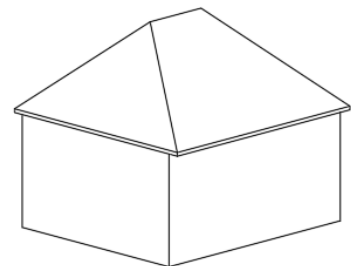
Eine Minstdachneigung von 38° ist auf allen Dachflächen einzuhalten.



Satteldach



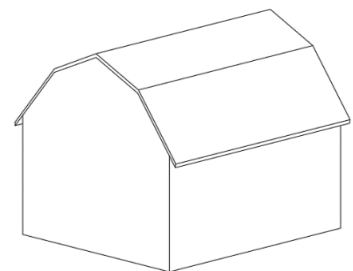
Krüppelwalmdach



Walmdach

(2) Zulässig ist das Mansarddach mit einer Dachneigung von 55 bis 85° und einer Dachneigung von 18 bis 30° oberhalb des Mansardknickes.

Asymmetrische Steildächer (z. B. ungleichschenkliges Satteldach) sind unzulässig.



Mansarddach

(3) Sattel- oder Pultdächer mit einer 10° Minstdachneigung sind zulässig bei Garagen, eingeschossigen Nebengebäuden, Gauben und untergeordneten Gebäudeteilen (Definition siehe Absatz 6) sowie bei landwirtschaftlichen Funktionsgebäuden wie z. B. Scheunen, Maschinenhallen und gewerblichen Hallen. Von den Festlegungen einer Minstdachneigung sind Wintergärten und Terrassenüberdachungen mit Glas-/ Plexiglaseindeckungen ausgenommen.

(4) Versetzte Pultdächer sind unzulässig.

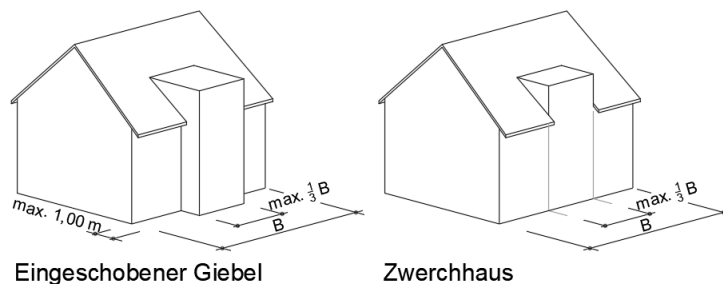
(5) Flachdächer sind zulässig bei:

1. Gemeinbedarfsgebäuden,
2. Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden,
3. untergeordneten Gebäudeteilen (Definition siehe Absatz 6),
4. der Erneuerung eines vorhandenen Flachdaches,
5. ein- und mehrgeschossigen Gebäuden in geschlossenen Innenhöfen mit allseitig angrenzender Bebauung.

Flachdächer ab einer Größe von 12 m² sind mindestens extensiv zu begrünen. Nutzungen von Flachdächern als Dachterrasse ohne Begrünung sind bis zu einer Größe von 25 m² zulässig. Die Gesamtfläche der Flachdächer untergeordneter Gebäudeteile darf höchstens ein Drittel der Grundfläche des Gebäudes betragen; die Grundflächen von Garagen und Carports bleiben hierbei unberücksichtigt.

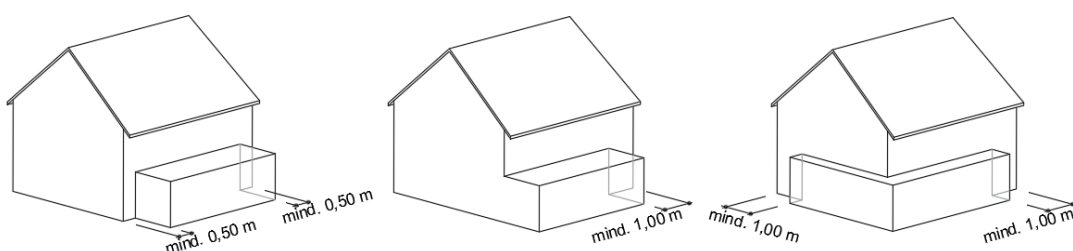
(6) Als untergeordnet anzusehen sind:

1. eingeschobene Giebel und Zwerchhäuser, die nicht mehr als ein Drittel der Gebäudebreite des Hauptbaukörpers einnehmen und nicht mehr als 1,00 m gegenüber der Gebäudefront hervortreten,



2. eingeschossige Flachdachbereiche von zwei- und mehrgeschossigen Gebäuden, welche nicht mehr als ein Drittel der gesamten Grundfläche ausmachen und einen deutlichen Rücksprung gegenüber dem Hauptbaukörper aufweisen,
3. eingeschossige Flachdachbereiche von eingeschossigen Gebäuden oder zweigeschossige Flachdachbereiche von zweigeschossigen Gebäuden, welche nicht mehr als ein Viertel der gesamten Grundfläche ausmachen, einen deutlichen Rücksprung aufweisen und unterhalb der untersten waagerechten Begrenzungslinie der geneigten Dachfläche des Hauptgebäudes bleiben.

Der Rücksprung von der Gebäudeecke gemäß Punkt 2 und 3 muss auf einer Seite mindestens 1,00 m betragen. Wird auf beiden Seiten zurückgesprungen, ist ein Maß von je 0,50 m ausreichend.



§ 4 Dacheindeckungen

(1) Für die Dacheindeckung sind ausschließlich kleinteilige Materialien wie Tonziegel und Betondachsteine zulässig.

Bei der Neueindeckung eines vorhandenen Daches, bei der die Verwendung von kleinteiligen Materialien wie Tonziegeln oder Betondachsteinen eine bauliche Veränderung (statische Ertüchtigung) des Dachstuhles erforderlich machen würde, sind Metalldacheindeckungen in Ziegeloptik auch auf Hauptgebäuden zulässig, wenn dem keine städtebaulichen Gesichtspunkte entgegenstehen.

(2) Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile kann die Eindeckung auch mit anderen Materialien erfolgen, sofern dem keine städtebaulichen Gesichtspunkte entgegenstehen. Die Farbvorgaben gemäß Absatz 4 sind einzuhalten.

(3) Für Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind auch Dächer aus Glas und Plexiglas zulässig.

(4) Die Dacheindeckungen sind in den Farben Ziegelrot / Naturrot in Anlehnung an die RAL-Farben RAL 2001, RAL 2010, RAL 3002, RAL 3003, RAL 3009, RAL 3013, RAL 3016, RAL 3022, RAL 8004, RAL 8023 zu gestalten. Dies gilt auch für Teil-/ Neueindeckungen bestehender Gebäude.

(5) Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 3 Absatz 6 Nr. 1 und Gauben können auch in naturbelassenem grauem Zinkblech, Kupfer oder Aluminium ausgeführt werden.

(6) Glasierte / hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig. Seidenmatt glänzende Oberflächen sind zulässig.

(7) Dachgesimse (Trauf- und Ortanggesimse) sind entsprechend der vorhandenen historischen Bebauung auszubilden.

§ 5 Solaranlagen

-Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen-

(1) Zur Erkennbarkeit der regionaltypischen roten Dacheindeckungen ist zu allen Dachrändern ein Mindestabstand von 0,75 m einzuhalten.

(2) Zu baulichen Elementen wie Gaube, Zwerchhaus, und eingeschobenem Giebel ist ein Mindestabstand von 0,40 m einzuhalten.

(3) Auf Vordächern, Gauben, Zwerchhäusern und eingeschobenen Giebeln ist ein Mindestabstand von 0,40 m zu den Rändern einzuhalten. Die zu belegende Einzeldachfläche muss eine Mindestgröße von 5,00 m² haben.

(4) Solaranlagen sind ohne Randabstände zulässig:

1. auf Wintergärten,
2. auf Garagen,
3. an Hausfassaden an den straßenabgewandten Seiten, wenn sie in die Gebäudearchitektur integriert werden und vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind.

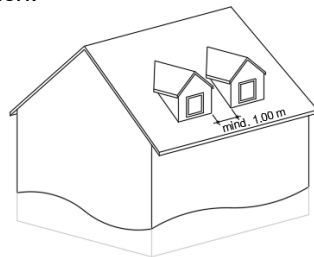
(5) Aufgeständerte Solaranlagen, Solaranlagen auf Masten und „Solarbäume“ sind unzulässig.

§ 6 Dachaufbauten (Gauben), Anbringung von Antennenanlagen

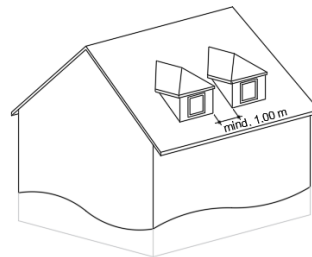
Dachaufbauten (Gauben)

(1) Für die straßenzugewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße und Hainstraße gilt:

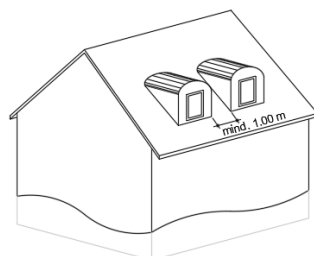
1. Zulässig sind Dachaufbauten als Stehgauben mit Satteldach, Walmdach, Rund- und Segmentbogendach.



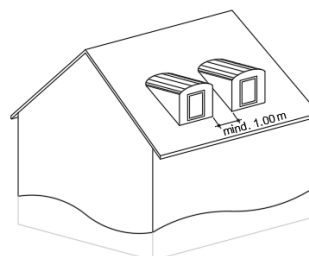
Stehgaube mit Satteldach



Stehgaube mit Walmdach



Stehgaube mit
Rundbogendach

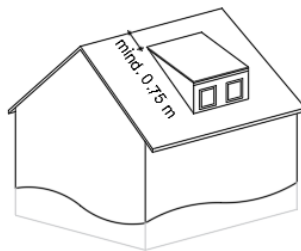


Stehgaube mit
Segmentbogendach

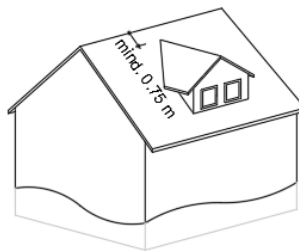
2. Gauben dürfen nur hochrechteckig sein. Ihre Breite darf in Summe nur 40% der Dachbreite ausmachen. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten muss untereinander mindestens 1,00 m betragen.
3. Gauben sind gegenüber der aufgehenden Fassade so zurückzusetzen, dass die Geschlossenheit des Daches noch zu erkennen ist.
4. Der Abstand zwischen sichtbarer Unterkante Dachaufbau und unterer Dachkante darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten, wobei der seitliche Abstand, jeweils gerechnet vom Ortgang oder Grat (Walmdach) mindestens 1,50 m betragen muss. Bei Dachüberständen von mehr als 0,50 m am Ortgang bleibt der Überstand, der über die 0,50 m hinausgeht, unberührt.
5. Die Gliederung der Gauben hat der Fassadengliederung (Fensterachsen) zu folgen.

(2) Für straßenabgewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße, Hainstraße und den restlichen Geltungsbereich gilt:

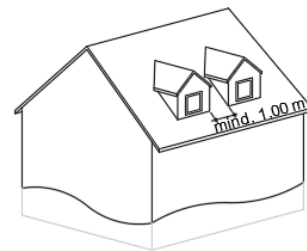
1. Zulässig sind Dachaufbauten als Schlepp-, Satteldach-, Steh-, Rund-, und Segmentbogengauben.



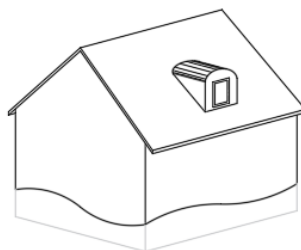
Schleppgaube



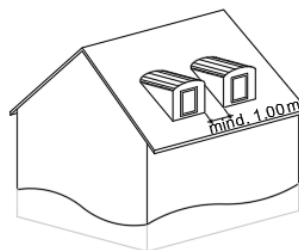
Satteldachgaube



Stehgaube mit Satteldach



Rundgaube



Stehgaube mit
Segmentbogendach

2. Die Gaubenbreite (Summe aller Einzelgauben) darf an der Traufseite des Gebäudes bei eingeschossigen Gebäuden zwei Drittel und bei mehrgeschossigen Gebäuden die Hälfte der Gebäudelänge nicht überschreiten, wobei der seitliche Abstand, jeweils gerechnet vom Ortgang oder Grat (Walmdach), mindestens 1,50 m betragen muss. Bei Dachüberständen von mehr als 0,50 m am Ortgang bleibt der Überstand, der über die 0,50 m hinausgeht, unberührt.
3. Der Abstand mehrerer Dachaufbauten muss untereinander mindestens 1,00 m betragen.
4. Gauben sind gegenüber der aufgehenden Fassade so zurückzusetzen, dass die Geschlossenheit des Daches noch zu erkennen ist.
5. Der Abstand zwischen sichtbarer Unterkante Dachaufbau und traufseitigem Dachrand darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.
6. Der Abstand zwischen Scheitelpunkt der Gaube und dem First darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.

Antennenanlagen

(3) Antennen sind an der vom öffentlichen Bereich sichtbaren Fassadenseite unzulässig. Sie sind auf dem Dach zu befestigen, wobei die Farbe von Parabolantennen an die Farbe des Daches anzupassen ist. Pro Haus ist nur eine Außenantenne zulässig. In Mehrparteienhäusern sind Antennenanlagen pro Gebäude zu einer Gemeinschaftsanlage zusammenzufassen.

Diese Regelung gilt für alle Arten von Antennenanlagen, also auch für Mobilfunkantennen einschließlich ihrer Nebenanlagen.

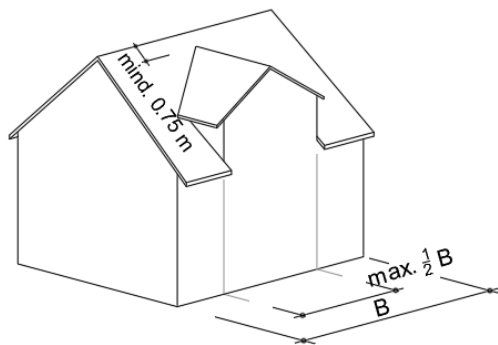
§ 7 Zwerchhäuser und eingeschobene Giebel

(1) Für die straßenzugewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße und Hainstraße gilt:

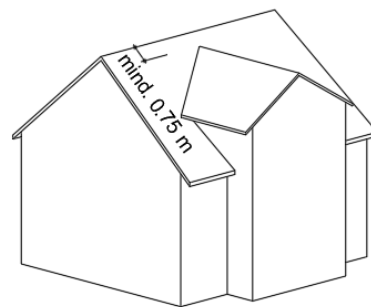
Zwerchhäuser sind unzulässig.

(2) Für straßenabgewandten Dächer der Straßen: Konrad-Adenauer-Platz, Mittelstraße, Töpferstraße, Hauptstraße, Hainstraße und den restlichen Geltungsbereich gilt:

1. Zwerchhäuser dürfen nicht breiter als 50% der zugehörigen und maßgeblichen Wandbreite sein, ihre Dachgestaltung richtet sich nach den Vorgaben des § 3.
2. eingeschobene Giebel sind grundsätzlich zulässig, ihre Dachgestaltung richtet sich nach den Vorgaben des § 3.
3. der Abstand zwischen Scheitelpunkt des Zwerchhauses / eingeschobenen Giebels und First darf 0,75 m in Dachneigungsrichtung nicht unterschreiten.



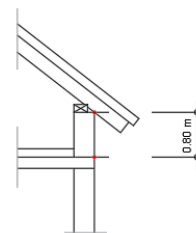
Zwerchhaus



Eingeschobener Giebel

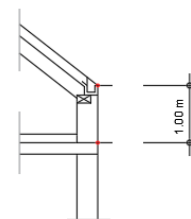
§ 8 Drempel

(1) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern ist ein Drempel (Kniestock) bis zu einer Höhe von 0,80 m, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum Schnittpunkt Unterkante Sparren mit der Außenwand, zulässig.



Drempelhöhe bei Gebäuden mit Dachüberstand

(2) Bei Gebäuden mit geneigten Dächern ohne Dachüberstand ist ein Drempel (Kniestock) bis zu einer Höhe von 1,00 m, gemessen von der Oberkante des Rohfußbodens bis zum sichtbaren oberen Abschluss der Außenwand, zulässig.



Drempelhöhe bei Gebäuden ohne Dachüberstand

§ 9 Fassaden

(1) Die Fassadenoberfläche ist in Material und Farbe so herzustellen, dass sie sich in das Straßenbild einfügt.

(2) Fachwerkfassaden sind in ihrer historischen Ausprägung zu erhalten und wiederherzustellen. Die Gefache sind in herkömmlicher Weise bündig zu den Hölzern zu verputzen. Bereits freiliegendes Fachwerk ist als sichtbares Fachwerk zu belassen.

Konstruktives Fachwerk kann verputzt bleiben. Aufgebrachte Wärmedämmung darf vorhandene Fassadengliederungen und Schmuckelemente nicht verdecken oder beeinträchtigen.

(3) Die Farbgebung der Fassaden sind dem Farbenleitplan zu entnehmen und sind einzuhalten (siehe Anlage Farbenleitplan).

Glänzende und grelle bzw. leuchtende Farbtöne sind unzulässig.

Die abschließende äußere Gestaltung der Fassade durch Putz, Anstrich oder Verkleidung soll zwei Jahre nach Fertigstellung der baulichen Anlage, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erteilung oder Verlängerung der Baugenehmigung erfolgt sein. Dies gilt auch für freistehende fensterlose Wandteile und Grenzwände.

(4) Vorhandene, besondere Gliederungselemente an historischem Baubestand wie Sockel, Fensterachsen, Friese, Gesimse und Gewände sind zu erhalten und bei einer Gestaltung von Um- oder Neubauten wiederherzustellen.

(5) Fenster sind grundsätzlich als stehende Rechtecke auszubilden (Höhe größer als Breite). Sie sind sowohl bei Umbauten historischer Gebäude als auch bei Neubauten durch Unterteilung zu gliedern.

(6) Schaufenster sind nur als stehende Rechtecke zulässig.

Breitere Schaufenster müssen durch Pfeiler oder sonstige geeignete, dauerhafte Gliederungselemente von mindestens 0,15 m Breite unterteilt werden.

Materialien aus Metall sind grundsätzlich matt, in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) auszuführen.

Ausnahmen zu den Schaufensterformaten können in begründeten Fällen, wie z. B. bei Gestaltung einer zwingend vorgegebenen Werbelinie, aus zwingenden technischen Gründen oder wenn aufgrund von baulichen Vorgaben das Vorhaben nicht umgesetzt werden könnte, im Rahmen einer Abweichung zugelassen werden, wenn hierdurch keine Beeinträchtigung des Stadtbildes entsteht.

(7) Alle sichtbaren Metallkonstruktionen einschließlich Rahmenkonstruktionen in Verbindung mit Glas, außer Edelstahlausführungen, sind matt, in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) auszuführen.

§ 10 Einfriedungen

(1) Als Einfriedungszäune sind nur Holzzäune, beschichtete Eisenzäune und Edelstahlzäune mit senkrecht stehenden Latten bzw. Stäben zulässig.

Sichtbare Metallteile sind matt und in der Farbe Anthrazit (in Anlehnung an RAL 7011, 7015, 7016, 7024, 7026, DB 703 Eisenglimmer) oder in der Farbe Grün (in Anlehnung an RAL 6002, 6005, 6009, 6016, 6026 und 6028) zu beschichten.

(2) Die maximale Höhe der Zaunsockel zur öffentlichen Fläche liegt bei 0,30 m. Abweichungen können unter Anpassung an die topographischen Verhältnisse zugelassen werden.

§ 11 Abweichungen

Abweichungen von der Satzung können zugelassen werden, soweit eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht oder soweit die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist und die Abweichungen die Ziele dieser Satzung nicht wesentlich beeinträchtigen.

Die Durchführung des Abweichungsverfahrens erfolgt gemäß § 73 HBO.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 23 HBO handelt, wer

1. entgegen den Regelungen des § 3 Dachformen errichtet oder bestehende Dachformen ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
2. entgegen den Regelungen des § 4 Dacheindeckungen oder bestehende Dacheindeckungen ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
3. entgegen den Regelungen des § 5 Solaranlagen errichtet, anbringt, aufstellt oder bestehende Solaranlagen ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
4. entgegen den Regelungen des § 6 Dachaufbauten (Gauben) oder Antennenanlagen errichtet, aufstellt oder bestehende Dachaufbauten (Gauben) oder Antennenanlagen ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
5. entgegen den Regelungen des § 7 Zwerchhäuser oder eingeschobenen Giebel errichtet oder bestehende Zwerchhäuser oder eingeschobenen Giebel ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
6. entgegen den Regelungen des § 8 Drempel errichtet oder bestehende Drempel ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
7. entgegen den Regelungen des § 9 Fassaden errichtet, gestaltet oder bestehende Fassaden ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen,
8. entgegen den Regelungen des § 10 Einfriedungen errichtet, anbringt, aufstellt oder bestehende Einfriedungen ändert, sodass diese den Regelungen widersprechen.

(2) Zuwiderhandlungen können gemäß § 86 Absatz 3 HBO mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG ist gemäß § 86 Absatz 5 HBO der Magistrat der Stadt Hünfeld.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Hünfeld, den 09.10.2026

DER MAGISTRAT

DER STADT HÜNFELD

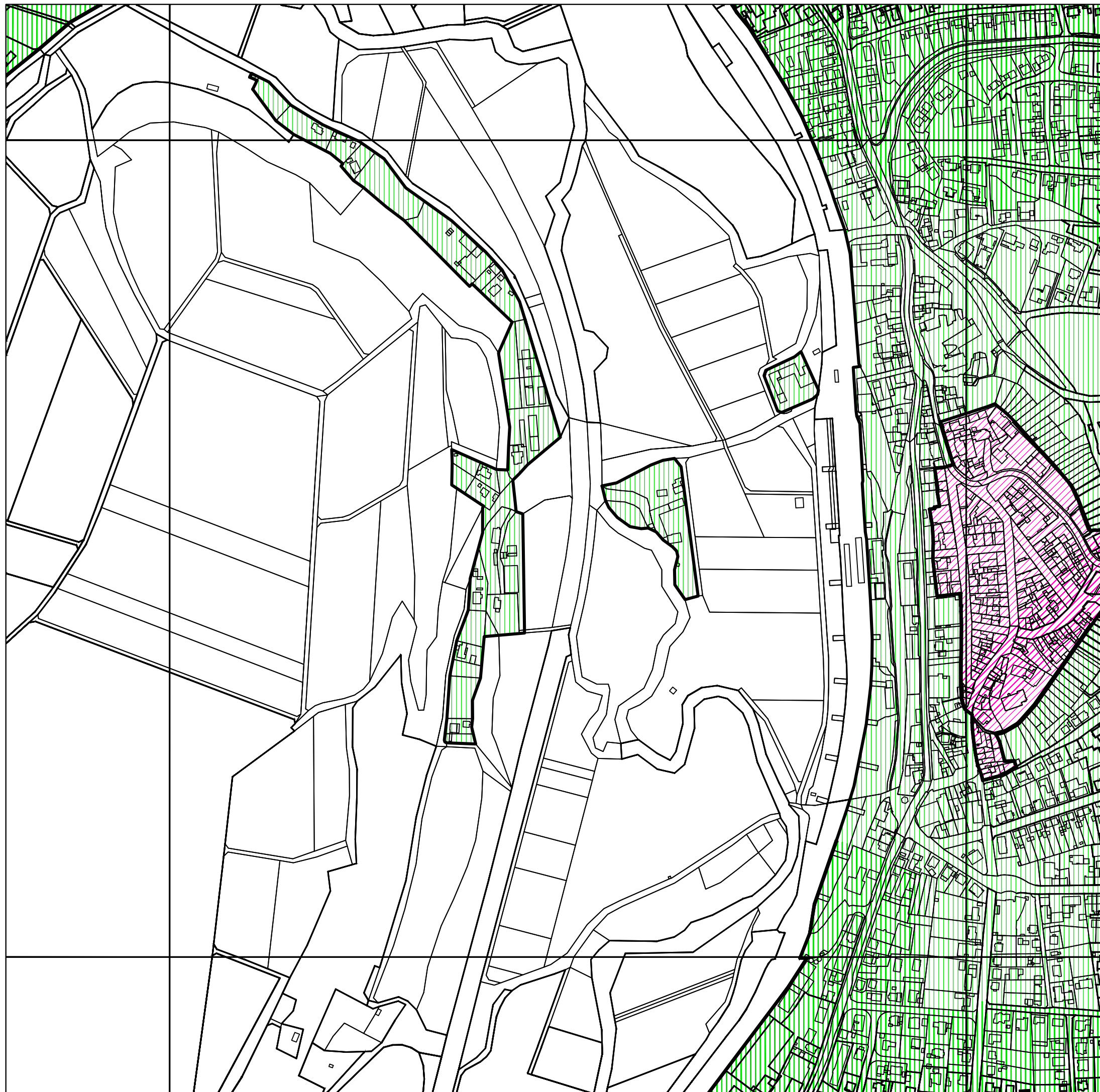


Benjamin Tschesnok

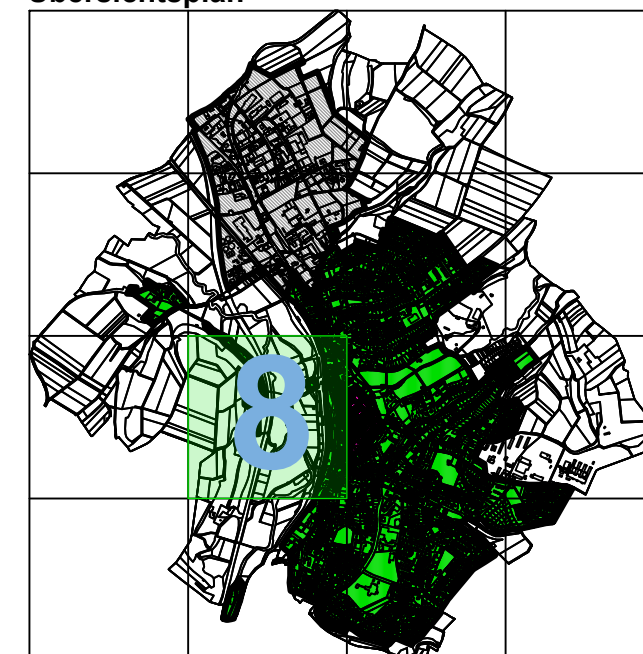
Bürgermeister

Anlagen

- § 1 räumlicher Geltungsbereich Hünfelder Kernstadt (Anlage 1-8 und Anlage 1.9)
- Farbenleitplan



Übersichtsplan



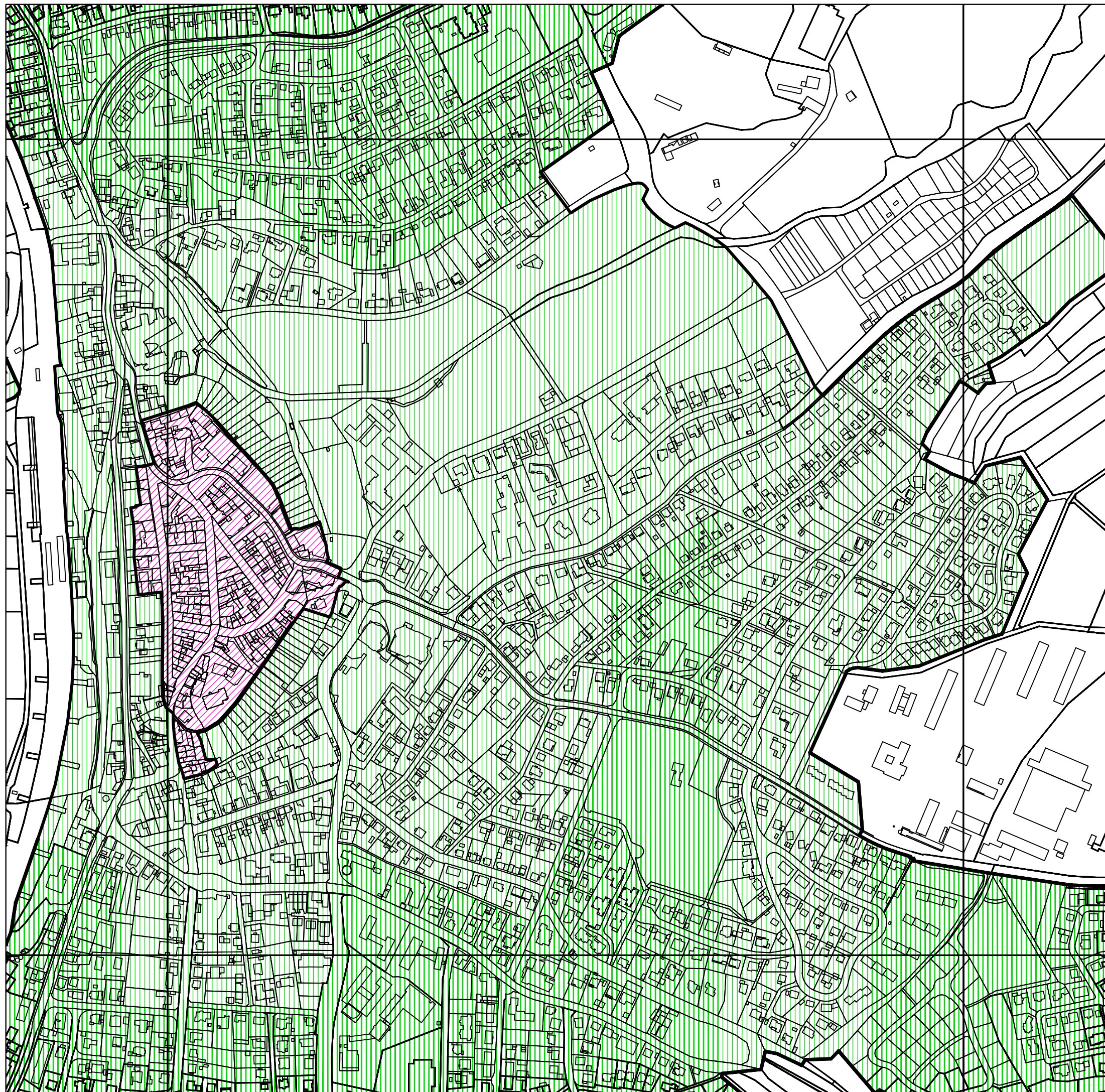
Legende

-  Historischer Stadtkern
-  Ortskern und Randbereich
-  Industrie-/Gewerbegebiet
-  Ohne Festsetzungen

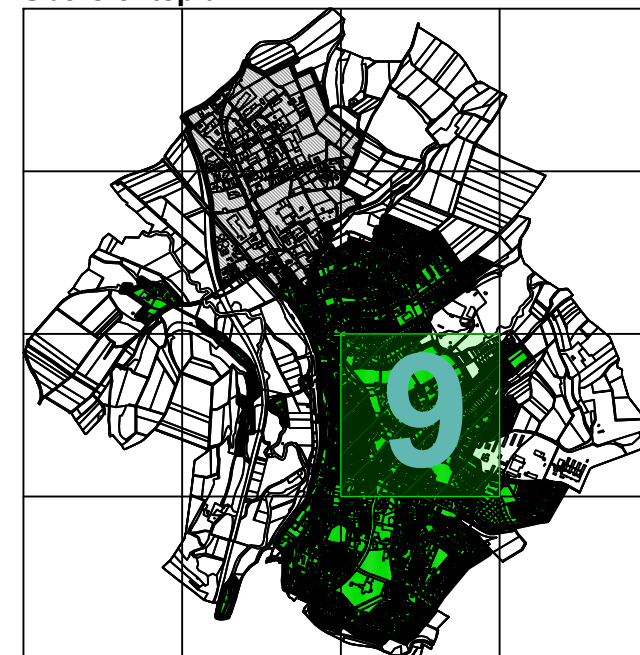


Räumlicher Geltungsbereich
Baugestaltungssatzung
Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 20.08.2026



Übersichtsplan



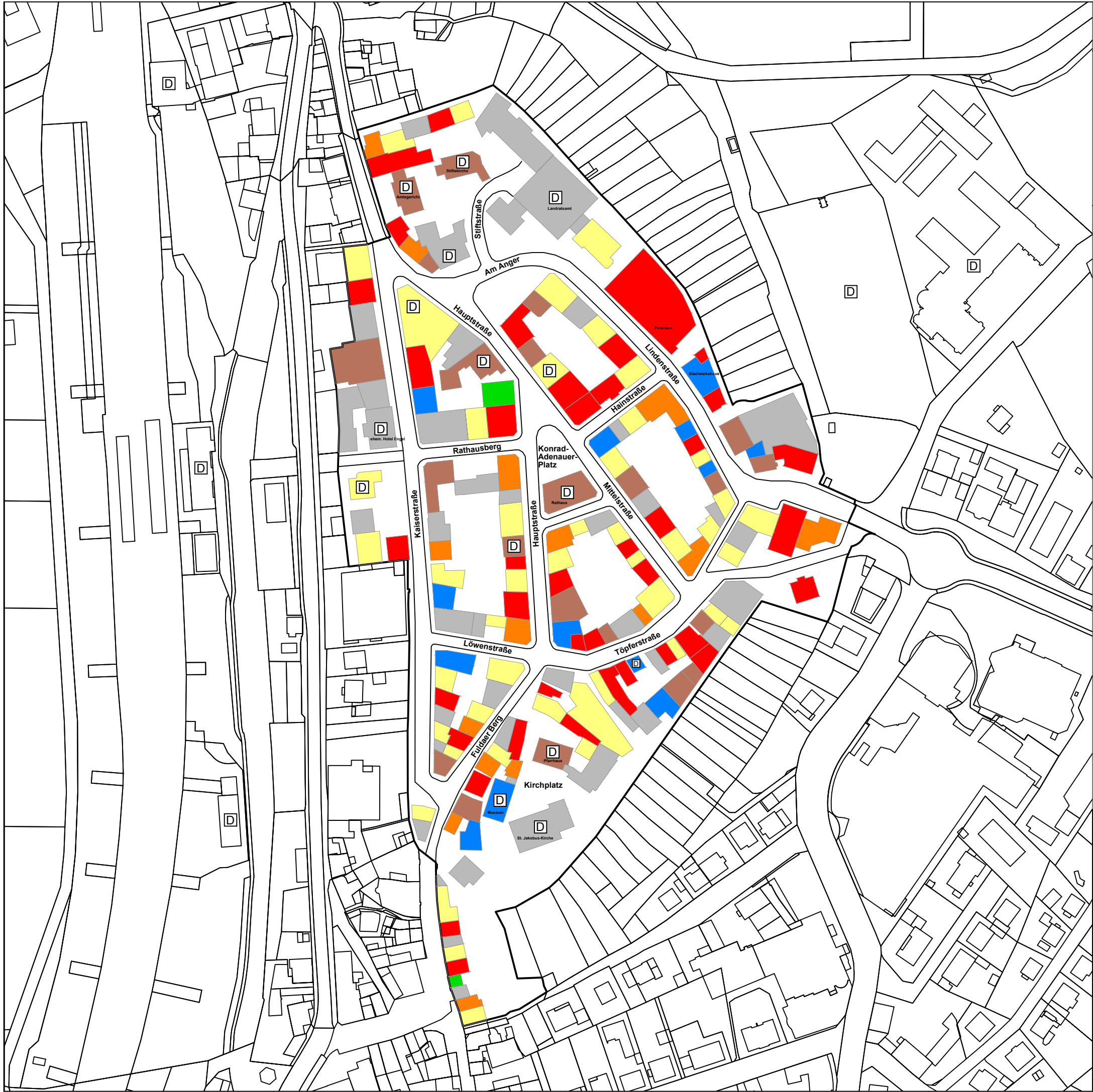
Legende

- | | | | |
|---|--------------------------|---|--------------------------|
|  | Historischer Stadtkern |  | Ortskern und Randbereich |
|  | Industrie-/Gewerbegebiet | | |
| Ohne Festsetzungen | | | |



Räumlicher Geltungsbereich Baugestaltungssatzung Kernstadt Hünfeld

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 20.08.2026



Anlage Farbenleitplan
zu § 9 Baugestaltungssatzung "Historischer Stadtkern"

Die Farbgebung einer Fassade hat in einer Farbe der angegebenen Farbgruppe zu erfolgen.
Die in der Legende aufgezählten Farben sind zur besseren Orientierung als Farbtöne nach RAL aufgelistet. Die jeweiligen Farbnummern sind in Klammern aufgeführt. Die Fassadenfarben dürfen in ihrer Nuancierung je nach Hersteller abweichen, solange die Farbgruppe eingehalten wird.
Farben dürfen mit weißer Abtönfarbe abgetönt werden.

Legende

- Farbgruppe GELB
Goldgelb (1004), Maisgelb (1006), Narzissengelb (1007), Zitronengelb (1012), Zinkgelb (1018), Rapsgelb (1021)
- Farbgruppe ORANGE
Safrangelb (1017), Pastellgelb (1034), Sonnengelb (1037), Gelborange (2000), Hellrotorange (2008), Lachsorange (2012)
- Farbgruppe ROT
Rotorange (2001), Blutorange (2002), Karminrot (3002), Rubinrot (3003), Weinrot (3005), Altrosa (3014), Lachsrot (3022), Orientrot (3031)
- Farbgruppe BLAU
Rotlila (4001), Blaulila (4005), Brillantblau (5007), Lichtblau (5012), Taubenblau (5014), Fernblau (5023), Pastellblau (5024), Pastelltürkis (6034)
- Farbgruppe GRÜN
Grünbeige (1000), Olivgelb (1020), Türkisblau (5018), Patinagrün (6000), Resedagrün (6011), Weißgrün (6019), Blassgrün (6021)
- Farbgruppe BRAUN
Beige (1001), Sandgelb (1002), Braunbeige (1011), Braunrot (3011), Beigerot (3012), Beigegrau (7006), Ockerbraun (8001), Kupferbraun (8004), Orangebraun (8023), Natursteinfassaden, Klinkerfassaden
- Farbgruppe GRAU
Perlweiß (1013), Elfenbein (1014), Hellelfenbein (1015), Graubeige (1019), Pastellviolett (4009), Silbergrau (7001), Kieselgrau (7032), Lichtgrau (7035), Achatgrau (7038), Seidengrau (7044), Grauweiß (9002)



Farbenleitplan zu § 9
Baugestaltungssatzung
„Historischer Stadtkern“

Bearbeitet: Stadtbauamt Hünfeld
Maßstab: 1 : 5.000 (DIN A3)
Datum: 20.08.2026